

UGARIT-FORSCHUNGEN

Internationales Jahrbuch
für die
Alttertumskunde Syrien-Palästinas

Herausgeber
Manfried Dietrich · Oswald Loretz

Beratergremium
J. Bretschneider · I. Kottsieper · K.A. Metzler
R. Schmitt · J. Tropper · W.H. van Soldt · J.-P. Vita

Band 33
2001

Ugarit-Verlag Münster
2002

Anschriften der Herausgeber:

M. Dietrich - O. Loretz, Schlaunstr. 2, 48143 Münster

Manuskripte sind an einen der Herausgeber zu senden.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Herausgeber sind nicht verpflichtet,
unangeforderte Rezensionsexemplare zu besprechen.

Manuskripte für die einzelnen Jahressbände werden jeweils
bis zum 31. 12. des vorausgehenden Jahres erbeten.

© 2002 Ugarit-Verlag, Münster
(www.ugarit-verlag.de)

Alle Rechte vorbehalten

All rights preserved. No part of this publication may be reproduced,
stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means,
electronic, mechanical, photo-copying, recording, or otherwise,
without the prior permission of the publisher.

Herstellung: Weihert-Druck GmbH, Darmstadt

Printed in Germany

ISBN 3-934628-11-7

Printed on acid-free paper

Zu einer Urkunde aus Ekalte über die Rückgabe der Hausgötter

Walther Sallaberger, München

Unter den Urkunden der Späten Bronzezeit aus dem Gebiet des Mittleren Euphrat überwiegen bei weitem die privatrechtlichen Dokumente, die den Besitz von Immobilien betreffen, seien es nun Kaufurkunden, Adoptionen, Testamente oder Rechtsentscheide. Diese wichtigen Dokumente wurden, gelegentlich mit den Vorerwerbsurkunden einer Immobilie, über Generationen hinweg aufbewahrt. Außer für Emar gilt dies nun ebenso für Tall Munbāqa, das antike Ekalte, wie die unlängst erschienene wichtige Textpublikation von Walter Mayer zeigt.¹ Die Urkunden stammen dort insgesamt aus der durch Zerstörungsschichten nach oben und unten abgegrenzten „Schicht 4“. Wenngleich der Befund offensichtlich keine zweifelsfreie Datierung der Texte zulässt,² lassen sie sich inhaltlich oft gut mit dem aus Emar bekannten Bild des 14. bis 13. Jahrhunderts vergleichen.³

Auch vor dem Hintergrund der Emar-Urkunden muss der Text Ekalte WVDOG 102, Nr. 21, besonderes Interesse beanspruchen, geht es doch hier um eine Entscheidung der „Brüder“ bezüglich des Verbleibs der „Hausgötter“ nach dem Erwerb eines Hauses durch den Archivherrn Muḫra-aḫī, Sohn des Aḫīja(n-ni). In vorliegendem Kurzbeitrag⁴ soll nur eine weiterführende philologische Interpretation dieses Textes vorgeschlagen werden, ohne auf den sozial- und rechtshistorischen Hintergrund näher einzugehen.

¹ Walter Mayer, Tall Munbāqa – Ekalte II: Die Texte. WVDOG 102 (Saarbrücken 2001).

² W. Mayer, WVDOG 102, S. 14–19, plädiert für eine Datierung in die erste Hälfte des 15. Jh. („vor 1446“). Mir scheint aufgrund der Nähe zu den ältesten Emar-Texten (s. folgende Fußnote) eine Datierung in das 14. Jh. wahrscheinlich; die Ähnlichkeiten allein lassen allerdings keine sichere Abgrenzung gegen das 15. Jh. hin zu; s. zu diesem Vorschlag Verf., Rez. zu M. R. Adamwaihite, Late Hittite Emar (2001), ZA (in Vorb.).

³ Für die Chronologie von Emar folge ich A. Skaist, The chronology of the legal texts from Emar, ZA 88 (1998) 45–71.

⁴ Die eingehende Beschäftigung mit den Texten von Ekalte geht zurück auf ein gemeinsam mit Adelheid Otto abgehaltenes Seminar zu „Syrien zur Späten Bronzezeit“ im Wintersemester 2001/02.

Der Text stammt aus dem Archiv des Hauses „P“ auf der Hügelkuppe, das insbesondere Muḫra-aḫī, S. Aḫīja(nni), als Archivherrn ausweist.⁵ Er ist im Textcorpus eine der wichtigsten Personen Ekalkes, bekleidete er doch auch das Amt des Bürgermeisters (*ḫazannu*). Er erwirbt Grund und Boden nicht nur von Privatpersonen wie in unserem Text (s. unten) und in Nr. 12, 16–18, sondern auch vom Stadtgott Baʿlaka und den Ältesten bzw. der Stadt Ekalte, also von der Stadtverwaltung (Nr. 3–5). Wie Urkunden anderer Käufer, die „Baugrund“ (*er-ṣetu*)⁶ bei der Stadtverwaltung erwarben, in dieses Archiv (Nr. 10–11) gelangten, lässt sich nicht zweifelsfrei rekonstruieren. In solchen Fällen, wenn Baugrund von den städtischen Institutionen verkauft wird, wird es sich in der Regel um den Erstkauf eines Baugrundstücks und damit die erste Anlage eines Hauses im Stadtgebiet handeln;⁷ es könnte sich also vielleicht um die Vorerwerbsurkunden von Immobilien handeln, die später (wie etwa in Nr. 21) in den Besitz Muḫra-aḫīs und seiner Familie gelangten.

WVDOG 102, Nr. 21

¹NA₄.KIŠIB ŠEŠ.MEŠ

²LÚ.MEŠ ŠEŠ.MEŠ ša ¹a-ḫi-ḫa-mi-iš ³ip-ḫu-ru-ma LÚ.MEŠ ši-bu-ti ⁴ú-

ša-zi-zu-ma um-ma šu-nu-[m]a ⁵a-na pa-ni ¹mu-uḫ-ra-a-ḫi DUMU a-ḫi-ia

⁶a-li-na-mi DINGIR.MEŠ ša É-ti ⁷ša ni-di-na-ak-ku

ù ik-(ki)-ir ⁸la al-qé-[m]i

um-ma LÚ.MEŠ ŠEŠ.MEŠ-ma ⁹šum-ma-mi i+na ¹⁰u₄-mi ¹⁰DINGIR.

MEŠ ša É-ti la tu-ba-la ¹¹É-tù ḪA.LA ša a-bi-ka ¹²ù DINGIR.MEŠ ša

¹³É-ti ¹³a-na DUMU.MEŠ a-ḫi-ḫa-mi-iš ¹⁴ni-id-di-in-mi

i+na ¹⁰u₄-mi ¹⁵LÚ.MEŠ ŠEŠ.MEŠ ša ¹⁶ru[?]-[...] ¹⁶ù ŠEŠ.MEŠ ša ¹⁷ta-na-

[...] ¹⁷ù LÚ.MEŠ ŠEŠ.MEŠ iz-¹⁸ku[?]-ru[?]-ma¹ ¹⁸É-tum ša ¹⁹ba-di-¹⁹x-x¹ ¹⁹ù

DINGIR.MEŠ ša É-ti ²⁰a-na DUMU.MEŠ ²¹a-ḫi-ḫa-mi-iš ²¹ni-di-in

⁵ Zu Fundumständen, Archiven, Familien und einem Abriss über die Stadtstruktur s. die einleitenden Kapitel von W. Mayer in WVDOG 102.

⁶ Auf die lange Diskussion zu *KI.erṣetu* („*kirṣitu*“) braucht hier ja nicht eingegangen zu werden; s. nur unter den jüngeren Arbeiten M. R. Adamwaihite, *Late Hittite Emar* (2001) 115–128, und die Angaben bei G. Beckman, *Texts from the vicinity of Emar in the collection of Jonathan Rosen*. HANEM (1996) S. 6 [= RE]; J. Goodnick Westenholz, *Cuneiform inscriptions in the collection of the Bible Lands Museum Jerusalem*. The Emar tablets. CM 13 (2000) S. 31 ad Nr. 10,1. Als *erṣetu* wird ein (erschlossenes) Stück Baugrund für ein Haus bezeichnet; dieser Baugrund kann schon mit Fundamenten versehen sein. Archäologisch ist dies in Tall Bazi belegt, worauf mich A. Otto hingewiesen hat (z. B. B. Einwag / K. Kohlmeyer / A. Otto, *Tall Bazi – Vorbericht über die Untersuchungen 1993*, DaM 8 (1995) 111–13, Einwag/Otto, DaM 9 (1996) 25); sie wird dies in ihrer vor dem Abschluss stehenden Arbeit zu den Wohnhäusern aus Tell Bazi ausführlich darlegen.

⁷ Dass Gebäude wegen einer „Verfehlung“ (*ḫītu*) eingezogen wurden, dürfte dagegen eher die Ausnahme darstellen.

*ma-m[i-t]a-am iz-ku-ru*²²¹ *mu-uḫ-ra-a-ḫi* DINGIR.MEŠ [š]a É-ti²³ *ú-ta-ar*
*É-tam ša a-bi-šu*²⁴ *i-le-qé-mi*
²⁵ *da-gan-i-pu* HA.LA⁹ ²⁶ *ša a-bi-ša te-zi-ib*²⁷¹ MA.NA 15 KÙ. BAB=
 BAR ^{2/3} *ḫu[?]-di*²⁸ *a-na* DUMU.MEŠ¹ *a-ḫi-ḫa-mi-iš ta-ta-ru*
²⁹ *šum-ma-mi ur-ra še-ra*³⁰ *tup-pu ka-ni-ku i+na pa-ni-ma*³¹ *ša*^{fd} *da-gan-i-*
pu il-(la) ḫe-[p]i
 (³²⁻⁴⁰ 15 Zeugen einschließlich Schreiber Burāqu)

¹Siegel der Brüder.

²⁻⁷Die Herren Brüder von Aḫī-ḫamiš versammelten sich und ließen die Zeugen auftreten. Folgendermaßen sagten sie vor Muḫra-aḫī, Sohn des Aḫīja(anni): „Wo sind die Götter des Hauses, die wir dir gegeben haben?“

⁷⁻⁸Er aber leugnete: „Ich habe sie nicht erhalten.“

⁸⁻¹⁴Folgendermaßen die Herren Brüder: „Wenn du die Götter des Hauses nicht innerhalb von 6[?] Tagen bringst, so werden wir das Haus, das Erbe deines Vaters, und die Götter des Hauses den Söhnen des Aḫī-ḫamiš geben.“

¹⁴⁻²¹Innerhalb von 10 Tagen haben die Herren Brüder der ^fRu... und die Brüder der ^fTana... und die Herren Brüder geschworen: „Das Haus ist das des Badi..., die Götter des Hauses aber haben wir den Söhnen des Aḫī-ḫamiš gegeben.“

²²⁻²⁴Einen Eid haben sie geschworen: „Muḫra-aḫī wird die Götter des Hauses zurückgeben. Das Haus seines Vaters wird er nehmen.“

²⁵⁻²⁸^fDagān-īpu hat das Erbe ihres Vaters ‚verlassen‘. 1 Mine 15 ^{2/3} Sekel Silber wird ^fḪudi für die Söhne des Aḫī-ḫamiš wegnehmen.

²⁹⁻³¹Wenn in Zukunft eines Tages eine frühere gesiegelte Tafel der ^fDagān-īpu auftaucht, ist sie ungültig.

(Zeugen.)

Kommentar

1-3: Die durch das Foto gesicherte Lesung LÚ.MEŠ *ši-bu-ti* (an Stelle von ŠEŠ.MEŠ ¹*pu-ti*) ergibt eine Einleitung einer Entscheidung ähnlich wie in WVDOG 102, 67, 1f., *ištu ūmi an[ni(m)]* LÚ.MEŠ *aḫḫī ú-š[a-zi-zu]* „mit dem heutigen Tage haben die Herren Brüder vorgeladen“ (Ergänzung und Übersetzung W. Mayer); vgl. in Emar D. Arnaud, Emar 6/3, 252: *ana pāni* ¹M. u LÚ.MEŠ GAL.MEŠ ^{URU}Emar ^fA. [itti] ¹A. mār ¹A. itti [LÚ].MEŠ *šibūtiši ana pāni* LÚ.UGULA.KALAM.MA *izziz* „Vor M. und den Großen der Stadt Emar: Frau A. ist mit A., Sohn des A., mit ihren Zeugen vor den Landverwalter getreten“. *šibūtu* sind in Ekalte „Älteste“⁸ und „Zeugen“, sogar in einem Satz in WVDOG 102, 7, 43.

⁸ Die Ältesten nennt auch die Siegelbeischrift in WVDOG 102, Nr. 1, 1: LÚ.MEŠ AB[...], was Mayer zu *ab-[bi]* „der Väter“ ergänzt, doch kann ebenso an eine ideographische Schreibung AB.[BA.MEŠ] = *šibūtu* „Älteste“ gedacht werden.

- 9: Die Lesung (statt *šum-ma* ^f*i-tir²-tu²-mi*) wird durch Kopie und Foto gestützt.
- 14: *ni-id-di-in-ma* ist entsprechend den Ausführungen von Mayer, WVDOG 102, S. 75 zu Nr. 2, Präsens im Gegensatz zum Präterium *ni-di-in* (hier Z. 7, 21) des Verbums für „geben“.
- 27: „Mine“ ist hier ausnahmsweise MA.NA geschrieben. Ansonsten kann die Bezeichnung der Gewichte und damit Preise in Ekalte für Verwirrung sorgen, findet man doch üblicherweise eine Angabe „GÍN.NA“. Da die damit verbundenen Zahlen recht niedrig sind (z. B. 1 oder $\frac{1}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ „GÍN.NA“), war W. Mayer von einem symbolischen Kaufpreis ausgegangen (z. B. WVDOG 102, S. 33 rechts: bei Feldern). Die Schreibung GÍN.NA statt GÍN für *šiqḷu* „Sekel“ wäre allerdings ungewöhnlich. Die Lösung bieten meines Erachtens gemischte Preisangaben wie Nr. 29,1: 1 *me-at* $\frac{5}{6}$ GÍN.NA KÙ.BABBAR, „100 (Sekel) + $\frac{5}{6}$ ‚GÍN.NA‘ Silber“. Denn dies entspricht prinzipiell den Angaben von Preisen in Emar, die als „Hunderter + Bruchteile von Minen“ formuliert sind.⁹ GÍN^{na} ist also als Ideogramm für „Mine“ zu verstehen; GÍN bedeutet darin „Gewichtsmaß“, NA bezeichnet den Auslaut von *mana*.¹⁰ Im genannten Beispiel Nr. 29,1 beträgt die Summe demnach 100 + 50 Sekel.

Zu den Personennamen: Nach Foto gelesen sind Z. 15 ^f*ru*-[...] (statt ^f*na*-) und Z. 27 ^f*hu-di* (statt ^f*uš-di*); in Z. 18 kann ich die Lesung ¹*ba-di*-^f*LÚ-ti*¹ (so Mayer) nicht nachvollziehen.

Die „Brüder“ treten in Emar¹¹ und Ekalte¹² als familienrechtliches Gremium auf, das in der Regel durch sein Verhältnis zu einer Person definiert ist. Testamente werden – wie die einleitende Formel PN *aḥḥišu ušēšib* „PN ließ seine Brüder Platz nehmen“ zeigt – vor den „Brüdern“ des Testators aufgesetzt, die es damit bezeugen und wohl auch bestätigen und genehmigen. In unserem Text werden die „Brüder“ des Aḥi-ḥamiš aktiv, da offensichtlich nicht nach dem Willen des Testaments verfahren wurde. Es werden Zeugen befragt und der Beschuldigte Muḥra-aḥi angehalten, den Missstand zu beheben; der beugt sich der Entschei-

⁹ Vgl. insbesondere die Preise in der Übersicht von G. Beckman, Real property sales at Emar, in: G. D. Young u. a. (Hg.), Crossing boundaries and linking horizons. Studies in honor of Michael C. Astour (1997) 95–120, hier 108–116.

¹⁰ Ein Text über „Sekel“ (GÍN) ist z. B. WVDOG 102, Nr. 92. Die Schreibung 1,10 GÍN.NA verstehe ich entsprechend als „1 Mine, 10 (Sekel)“ (Nr. 16, Nr. 52: + weitere 6 Sekel). Einzig Nr. 61,15 schreibt „GÍN“ für dort wohl gemeintes GÍN.NA.

¹¹ Vgl. C. Wilcke, Aḥ, die ‚Brüder‘ von Emar. Untersuchungen zur Schreibertradition am Euphratknie, AuOr. 10 (1992) 115–150; N. Bellotto, I LÚ.MEŠ *aḥ-ḥi-a* a Emar, Aof 22 (1995) 210–228; G. Beckman, Family values on the Middle Euphrates in the thirteenth century B. C., in: M. W. Chavalas (Hg.), Emar (1996) 57–80.

¹² WVDOG 102, Nr. 19, 20, 54, 90 (neben *ušēšib* häufiger *ušērib* „hat eintreten lassen“).

„Brüder“, die die Interessen des Erblassers vertreten. Es handelt sich in diesem Fall aber noch nicht um eine Entscheidung vor Gericht.

Muḫra-aḫī erhält das Haus „seines Vaters“ (Z. 11, 23f.); in Z. 18 wird es als „Haus des Badi...“ bezeichnet. Da die Filiation von Muḫra-aḫī bekannt ist (Sohn von Aḫījanni, Z. 5), muss dieser Badi... unseren Muḫra-aḫī adoptiert und ihm so sein Haus vererbt haben. Als Hintergrund ist anzunehmen, dass Muḫra-aḫī die drückenden Schulden des Badi... übernommen hatte und deshalb von ihm als Hauserbe adoptiert wurde, wie dies in Urkunden vom Mittleren Euphrat gut bezeugt ist.¹³

Damit lässt sich auch die Rolle der anderen Personen verstehen: Aḫī-ḫamiš war der ursprüngliche Hausbesitzer, er hatte Haus und „Hausgötter“ an Badi... vererbt. Frau Ḫudi, die für die (anderen) Söhne des Aḫī-ḫamiš, also die (jüngeren) Brüder (oder vielleicht Neffen) von Badi..., den Betrag von 1 Mine 15 ²/₃ Sekel Silber erhält, kann nur die Witwe des Badi... sein. Der Betrag stellt dann den ‚Kaufpreis‘ dar, den sie von Muḫra-aḫī erhalten hat. Durch den (erzwungenen) Verkauf des Vaterhauses geht die Tochter Dagān-īpu ihres Erbes verlustig (Z. 25, 29–31). Die beiden Damen Ru... und Tana... (Z. 15f.) sind wohl Töchter (oder Schwestern?) von Aḫī-ḫamiš.¹⁴

Die Urkunde beleuchtet nicht nur die Rolle der „Brüder“, sondern gibt auch Aufschluss über die „Götter des Hauses“¹⁵: Im Falle einer geschäftlichen Adoption, wie sie hier als Hintergrund anzunehmen ist, gehen die Götter wieder an die – hier auch vorhandenen – männlichen Nachkommen der ursprünglichen Familie zurück,¹⁶ obwohl Muḫra-aḫī es darauf angelegt hatte, sich auch ihren Schutzes zu versichern.

¹³ Vgl. inhaltlich z. B. Emar 6/3, 86.123, Arnaud, AuOr. Suppl. 1, 36 (Gerichtsentcheidung), 78, RE 10, oder den Kommentar von Beckman, RE S. 19 zu Zū-Aštarti.

¹⁴ Sollte eine frühere Urkunde aus dem Archiv Muḫra-aḫīs zu diesem Fall erhalten sein, so wäre sie mit Hilfe der Namen der Parteien und der Zeugnennamen leicht aufzufinden gewesen; eine entsprechende Überprüfung blieb ohne Ergebnis.

¹⁵ Dabei übergehen wir die Frage, ob es sich um die „Ahnen“ (K. van der Toorn) oder von diesen unterschiedene „Götter“ (Pitard, Schmidt) handelt; in letzterem Fall wüsste man aber gerne, was man sich unter den „Hausgöttern“ (Plural!) vorzustellen hätte. K. van der Toorn, Gods and ancestors in Emar and Nuzi, ZA 84 (1994) 38–59; W. T. Pitard, Care of the dead at Emar, in: M. W. Chavalas (Hg.), Emar (1996) 123–140; B. B. Schmidt, The gods and the dead of the domestic cult at Emar: a reassessment, *ibid.* 141–163.

¹⁶ Sonst gehen die Götter auf den Adoptivsohn über (vgl. die Literatur in der vorigen Anm.); ein gutes Beispiel dafür ist AuOr. Suppl. 1, 48.